(Morgen-Ausgabe.)

Berlin.
Freitag, 12. Juni.

National-Zeitung.

№ 267.
1857. — 10ter Jahrgang.

Abonnement f. Berlin: vierteljährlich 1 Thlr. 20 Sgr., für ganz Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; für das übrige Deutschland 2 Thlr. 24½ Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an; f. Berlin d. Exped. Linienstr. 1.
Inserate: die Petitzeile 2 Sgr.

Bestellungen auf die National-Zeitung für das dritte Quartal 1857 wolle man auswärts bei der nächsten Postanstalt möglichst frühzeitig machen. Der Pränumerations-Preis beträgt bei allen Postanstalten in Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; im übrigen Deutschland 2 Thlr. 24½ Sgr.; für Berlin 1 Thlr. 20 Sgr. pro Quartal.

Inhalt.

Rönne's Preußisches Staatsrecht. (Schluß.)
Deutschland. Berlin: zur Papiergeldfrage; Kirchliches. München: Rückkehr des Königs. Stuttgart: die Festung.
Oesterreichischer Kaiserstaat. Wien: Tagesbericht.
Aus der Schweiz: aus den Kantonen; Beschlossenes.
Großbritannien. London: die allgemeine Stimmung und das Unterhaus; Lord Palmerston; die Vorstellungen bei Hofe.
Spanien. Madrid: aus den Cortes.
Türkei. Konstantinopel: die Gesandtenkonferenz; aus dem Kaukasus.
Schweden. Stockholm: aus dem Reichstage.
Dänemark. Kopenhagen: der König; Journalistisches.
Asien: aus Hongkong, Bombay und Persien.
Amerika. Newyork: die Beschränkungen vor einer Finanzkrise.
Amtliche Nachrichten.
Berliner Nachrichten.
Provinzial-Zeitung.

Rönne's Preußisches Staatsrecht.

(Schluß.)

Fragt man nun aber, ob bisher durchaus gar keine Versuche, das Preußische Staatsrecht darzulegen, gemacht worden seien, so wäre es ungerecht zu verschweigen, daß wenigstens das Bewußtsein des Bedürfnisses durch einige Arbeiten bezeugt worden ist und daß auch schon seither einiges Lobenswerthe vorgelegen hat, wenn auch bis vor der neuesten Bearbeitung nichts nach der inneren Anlage Zufriedenstellendes und für das Leben und den Tag Anstreichendes. Die Uebersicht, welche Jacobsen geliefert hat, wäre noch schätzbarer, wenn sie ausführlicher, und der Grundriß von Bergius, wenn er schärfer wäre. Am brauchbarsten war bisher immer noch das 1846 in zwei Bänden erschienene Staatsrecht von Heinrich Simon, und es ist recht erfreulich zu sehen gewesen, wie man neuerdings an diesem Werke bei Beurtheilung der Rönne'schen Arbeit in verschiedenen Blättern mit einem feierlichen Schafsgesicht und ohne einen Ton zu blöken vorübergegangen ist. Das Staatsrecht Heinrich Simon's ist im Ganzen nicht mit der Feder geschrieben, sondern mit der Papierschere, aber mit einer Scheere, die Verstand hatte und wußte, wohin sie fuhr. Der Verfasser hatte früher mit vier Geschäftsfreunden die „Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher" zusammengetragen und hauptsächlich aus diesem Stoffe schnitt er nun für das Bedürfniß der Leser, die er sich dachte, sein Staatsrecht in zwei Bänden zu. Man mußte dabei unbedingt sein Talent zur Auswahl und seine übersichtlichen Eintheilungen anerkennen. Das Publikum erhielt doch die Möglichkeit, einen Ueberblick zu nehmen, und da die einschlagenden Stellen des Allgemeinen Landrechts und dann der denselben Gegenstand betreffenden andern Gesetze immer wörtlich abgedruckt waren, so wurde auf diesem Wege nützliche Gesetzeskunde verbreitet. Außerdem fehlte es auch den einzelnen Abschnitten nicht an Einleitungen, die in Anbetracht ihrer Kürze zum Theil sehr glücklich und so unterrichtend wie möglich waren und dabei immer einen Plan und Grundgedanken festhielten. Der Masse nach war das Meiste in diesem Staatsrecht bloßer Abdruck, aber selten hat sich mehr Urtheil in einem Kortschritt verborgen.

Jedenfalls kann auch das Simon'sche Werk den Ansprüchen der Gegenwart aus einem doppelten Grunde nicht genügen: theils seiner Anlage wegen, welche die gehörige wissenschaftliche Entwickelung der einzelnen Rechtsbegriffe ausschließt, theils weil es vor den Staats-Veränderungen von 1848 und der durch dieselben herbeigeführten Gesetzgebung verfaßt worden ist. Herr v. Rönne ist somit auf einen seit lange offenen Platz getreten und hat eine oft empfundene Lücke auszufüllen gehabt. Die Zweckmäßigkeit seines Unternehmens ist so wenig zu bezweifeln, daß es vielmehr der Erklärung bedarf, wie eine derartige Arbeit so lange hat vermißt werden können. Deutschland ist das klassische Land des wissenschaftlichen Staatsrechts: so weit es auf gründliche Untersuchung des Einzelnen und auf begriffsmäßige Eintheilung und Durcharbeitung des Stoffs ankommt, ist schon während des letzten Jahrhunderts des alten Reichs, den andern Völkern in den meisten Stücken voran, eine erstaunliche und fast beispiellose Thätigkeit auf diesem Gebiete entfaltet worden. Die verschlungenen Verhältnisse der Reichsverfassung und die große Mannigfaltigkeit der Verfassungen der Einzelstaaten gaben eine immerwährende Veranlassung das bestehende Staatsrecht darzustellen und die Wissenschaft mit den Gestaltungen des Lebens Schritt halten zu lassen. Diese Beschäftigungen waren den deutschen Gelehrten, wenn irgend welche, zur Lieblingssache geworden; ein gänzlicher und plötzlicher Stillstand in denselben war nicht zu erwarten, auch wenn, wie beim Untergange des Reichs geschah, mit einem Schlage alle Grundrisse und Lehrbücher in Denkmäler eines untergegangenen Rechts verwandelt wurden. Es ist seit jenem großen Einsturze die darzustellende äußere Welt selber eine andere geworden, und die Wissenschaft des Staatsrechts hat sich seitdem in neuem Anlauf auf eine höhere Stufe und zu einer größeren Vollkommenheit hinaufgeschwungen; aber die Gewohnheit und Art dieser gelehrten Thätigkeit sind doch in einer gewissen Ueberlieferung geblieben, und es muß seine sehr einschneidenden, von außen kommenden Gründe haben, wenn die Federn müde werden.

Hat sich wirklich seit der Einrichtung der Bundesverfassung die ehemalige Betriebsamkeit nicht allen neuen Verhältnissen mit gleichem Eifer zugewandt, so lassen sich die erklärenden Gründe dafür wohl angeben. Das Bundesrecht vielfältig zu behandeln, konnte keinen Reiz haben, da die meisten Fachschriftsteller mit den neuen Bundeseinrichtungen selber unzufrieden waren und der Nation jeder Antheil an der Fortbildung dieses Rechts entschieden versagt ward, so daß sie dasselbe nicht anders als mit Gleichgültigkeit oder Abneigung ansehen konnte. Daher hat sich lange Niemand in einen ernstlichen Wetteifer mit Räder einlassen wollen. Was aber die Einzelstaaten angeht, so vertheilt sich in denselben mit der Wirklichkeit auch die Wissenschaft in verschiedener Weise. Im Süden, wo es mit den Verfassungen nach neuem Zuschnitt anfänglich anscheinend ernstlich genommen wurde und die Meinung, daß man auf der Schwelle eines Zeitalters von gesicherter Dauer stände, Raum gewann, zeigte sich sowohl das Bedürfniß wie die Bereitwilligkeit das neue Recht tiefer zu begreifen, folgerecht zu entwickeln, zu reinigen, zu vertheidigen und zu ergänzen; es entstanden dort die ersten Lehrgebäude des neuen Staatsrechts. In andern Bundesstaaten dagegen gab es bei der einreißenden Verwirrung nichts über öffentliche Dinge zu reden, allenfalls wurde die Lust dazu von Amtswegen abgeschafft. In Preußen endlich war es das Schwanken in den Regierungsgrundsätzen und die Verschlossenheit der Zukunft, der man entgegentrieb, was der staatsrechtlichen Schriftstellerei die Grundlage und den Antrieb benahm; wie der Verfasser des vorliegenden Werkes richtig bemerkt, daß nach wiedererkämpfter äußerer Unabhängigkeit wissenschaftliche Bearbeitungen des öffentlichen Rechtes wohl zu erwarten gewesen wären, daß aber die lange Verzögerung der seit 1815 verheißenen und vergeblich erwarteten Verfassung auch jenen Fortschritt in der Bücherwelt absperrte.

Als nun endlich nach 35 Jahren diese Verfassung zu Stande kam und eine Menge neuer Gesetze ihr auf dem Fuße folgten, war eine der Höhe der Wissenschaft und den Anforderungen des täglichen Bedürfnisses genügende Darstellung des preußischen Staatsrechts nicht länger mehr zu entbehren und der so lange vermißte feste Boden für sie wenigstens so weit gebaut, daß an den Beginn der Arbeit gedacht werden konnte. Einige Jahre sind noch vor der Ausführung dahingegangen, hauptsächlich wohl darum, weil eine Zeit lang nicht unbegründete Zweifel an der Dauerhaftigkeit der neuen Schöpfungen sich geltend machten. Wer sollte Selbstverleugnung genug besitzen, etwa 1852 sich der Mühe der Ausarbeitung eines dicken Buches über anscheinend sehr wenig gesicherte Zustände zu unterziehen, wenn damals in der Kammer gesagt werden konnte, es werde bald kein Gewerbtreibender die Verfassungsurkunde mehr drucken wollen, da bei den beständigen Aenderungen an derselben der Text keine vier Wochen richtig bleiben würde? Dennoch hatte Hr. v. Rönne schon damals einen Vorläufer seines jetzt vorliegenden Verfassungsrechts in die Welt gesandt, indem er einen Kommentar zur Verfassungsurkunde nach einem bis dahin in diesem Umfange nicht angewandten Verfahren, das er jetzt wiederholt hat, lieferte. Er erläuterte in jenem Kommentar mit großem Fleiße die einzelnen Artikel der Verfassung mittelst Heranziehung der früheren Entwürfe, der Ausschußgutachten und der bezüglichen Reden der Minister und Abgeordneten, und dieselbe Mühe hat er sich auch durchweg in seinem Staatsrecht, wo nur immer auf Hülfsmittel dieser Art zurückgegangen werden konnte, genommen. Es knüpft sich an diese Art der Auslegung der einleuchtende Vortheil, daß die Entstehung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen so genau wie möglich bis zu ihren ersten Anfängen zurückverfolgt und während des ganzen Laufes ihrer Fortbildung begleitet wird, so daß der Leser vor Allem einen Einblick in die wirklichen Absichten der Gesetzgeber erhält. Indem diese nüchternste, geschichtlichste Art der Begriffserläuterung vorherrscht, werden von selber der Freiheit des Schriftstellers im Urtheilen und Schließen gewisse Schranken gesetzt, es kann sich eben so wenig ein rein vernunftmäßiges, von der Wirklichkeit absehendes Aufbauen der Begriffe, wie ein willkürliches Meinen nach persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen breit machen. Diese Mäßigkeit im Zurückgehen auf die philosophischen Rechtsregeln in dem Buche überhaupt eigen; es wird von den allgemeinen Voraussetzungen des positiven Staatsrechts immer nur ein einfacher, allgemein anerkannter Satz kurz angezogen, und zur Erklärung des tieferen Sinnes der Gesetze und Rechtsverhältnisse überall lieber auf die ähnlichen Gesetze in andern Ländern und die Auslegungen der Schriftsteller, welche sich mit denselben beschäftigt haben, Bezug genommen, als nach freien Vernunfturtheilen entschieden. Dieses Verfahren wird man ohne Zweifel bei der Darstellung eines besonderen Landesrechts in der Ordnung finden.

Müssen wir bei dieser Anzeige auf näheres Eingehen in das Einzelne verzichten, so sei doch bemerkt, daß der Verfasser bei der Anlage und Ausführung seines Werkes im Ganzen den Grundsätzen gefolgt ist, an welche die anerkanntesten Darsteller

Marie Seebach als Julia.

(Königliches Schauspielhaus: 9. Juni.)

Es war eine eigene Julia, die Frl. Seebach uns gab, grundverschieden von allen Julien, die wir je gesehen, nicht etwa dem Grade nach, sondern im innersten Kern der Auffassung und der Darstellung. Vom ersten Augenblick an stand nicht ein unbefangenes Kind mit unerschlossener Seele vor uns, sondern ein selbstbewußtes und verlangendes Weib. Schon der kindliche Gehorsam der Mutter gegenüber war kaum mehr kindlich zu nennen. Als Julia auf die Frage: „Sag' kurz, fühlst du dem Grafen (Paris) dich geneigt?" erwiedert:

„Gern will ich seh'n, ob Sieben Neigung zeugt.
Doch weiter soll mein Blick den Ging nicht wagen,
Als ihn die Schwingen Eures Beifalls tragen,"

da lag in dem Ton, mit dem die Worte gesprochen, in dem Blick und der Haltung, mit denen sie begleitet wurden, eine Widerlegung ihres unterwürfigen Sinnes und ein Gefühl der Selbständigkeit, das mit der Mutter nur zu diplomatisiren schien.

Haben wir recht begriffen, was die Künstlerin mit dieser sofortigen Feststellung des Charakters beabsichtigte, so erklärt sich uns daraus die ganze fernere Entwickelung ihres Spiels und erhält das Gepräge bewußter Konsequenz. War es im Gretchen die gemütlich innige, schwärmerische Hingebung eines deutschen Mädchens, was sie zeichnen wollte und in den eigentlichen Liebesscenen, dem Werden und Wachsen des Gefühls im abendlich heimlichen Garten auch wirklich zeichnete, so war es diesmal die zur Sehnsucht nach dem Liebesspiel bereits in selbstständiger Entfaltung erwachte, erobernde Italienerin, die Marie Seebach in ihrer Julia darzustellen unternahm, indem sie wohl zugleich aus dem Stolze der Kriegsaristokratie und der Härte einer von wilden Familienkämpfen durchbrausten Zeit die Motive sog, das Bild der jungen Capulet noch mehr mit energischer Färbung zu sättigen. Vielleicht wählte sie sogar, um diesen Gegensatz beider Darstellungen recht entschieden heraustreten zu lassen, die Julia zur unmittelbaren Nachfolgerin ihres Gretchen?

Nicht scheu, nicht schüchtern, nicht sanft erröthend empfing und gab sie den ersten Blick, der zwischen Julia und Romeo gewechselt wird. Wie absichtlich ließ sie im Vorübergehen eine Rose fallen; Romeo hebt sie auf und ein stolz begehrender, sengender Blick aus Juliens Auge trifft das seine. Nicht er, nein sie erobert; er ist der Unterworfene. Jetzt folgt er ihr, jetzt bestimmt er sie, aber noch in der weiblichen Duldung, mit der sie den ersten Kuß gestattet, athmet ein auffordernches Verlangen. Und wie er scheidet, wie sie bei der Amme nach seinem Namen forscht und erfährt, er sei ein Montague, wie sie dann im schmerzlichen Erstaunen diese herrlich bezeichnenden Worte ruft:

„So ein'ge Lieb aus großem Haß entnommen!
Ich sah zu früh, den ich zu spät erkannt.
O Wunderwerk! ich fühle mich getrieben,
Den ärgsten Feind auf's Zärtlichste zu lieben",

und wie sie nun von der Amme mit der neugierigen Frage unterbrochen wird: „Wie so? wie so?", da hat sie mit geschickter, schlauer Geistesgegenwart die Ausflucht bei der Hand: „Es ist ein Reim, den ich von einem Tänzer so eben lernte." Nicht in Verwirrung stottert sie diese Worte, geläufig fließen sie, mit einem Anflug von koketttirendem Humor, über ihre Zunge, und Calderon oder Moreto hätten an dieser Julia so viel Antheil haben können wie William Shakespeare. — — Der angeschlagene Grundton klang ist der Gartenscene fort. Das Liebesgespräch war ein Spiel, allerdings durchbebt von den Schwingungen einer leidenschaftlich erregten Seele, aber durchaus nicht frei von der Absicht, zu fesseln; kein unwillkürlicher Erguß unentheilsam dahinschmelzenden Gefühls, sondern mehr ein gluthvolles Tändeln, ein Schwelgen auf der Fluth wogender Empfindung. Die wiederholte Unterbrechung durch den Ruf der Amme schüchtert Julien nicht ein, sie stimmt den Ton ihrer Worte nicht zu gedämpfterem Flüstern herab, wenn sie nach Beschwichtigung derselben wiederkehrt, sie schweigt in dem Gefühle ihrer Liebe, ihrer Liebesherrschaft. — So wenigstens war der Eindruck, den das Spiel der Künstlerin auf uns gemacht. Marie Seebach gab durch diese Darstellung der Julia sehr viel auf von dem, was wir gewohnt sind, als den eigentlichsten, höchsten Reiz in Shakespeare's Dichtung in seiner hinreißenden Tragödie der Liebe zu betrachten. Sie entsagt der Tradition, stellt sich auf die Erfindung ihres eigenen Geistes, forscht nach den realen Grundlagen des Charakters und formt aus ihnen eine originale Gestalt. Wir sind ihr nicht gram darum, wir rechten nicht mit dem Prinzipe dieser Kunstsichtung, halten sie vielmehr für einen wichtigen frischen ächten Meisterschaft in der Schauspielkunst. Wer das ideale Wesen einer Dichtung darf darüber nicht verloren gehen. Indem wir glauben, daß eine solche Einbuße an der poetischen Idealität in dem Spiel der Künstlerin eingetreten, führen wir uns zur Begründung dieser Ansicht nicht auf das äußerliche Moment, daß Shakspeare's Julia im Beginn der Tragödie dem Kindesalter kaum entwachsen ist. Mit Recht könnte man darauf entgegnen: sie ist Südländerin, und im Süden entfaltet sich die Jungfrau zur vollen Weiblichkeit in einem Alter, wo deutsche Mädchen allerdings noch Kinder sind. Wir weisen nur darauf hin, daß in der Auffassung des dichterischen Charakters durch Frl. Seebach jener wundervoll liebliche Duft geopfert wurde, der um die Knospengestalt der Shakspeare'schen Julia schwebt. Freilich ist es ein elektrischer Blitz, der die jüdische Rose plötzlich zur Blüthe entfaltet, aber wir wollen sie erblühen sehen, denn eben dieses Erblühen ist nicht minder ihr poetischer Reiz als ihr dramatisches Leben. Marie Seebach war die voll geöffnete Centifolie schon, als ihre Julia sich unsern Blicken zum ersten Male zeigte. Und nicht allein die eigenste Poesie der ersten Gestalt wird dadurch in den Hintergrund der Darstellung gescheucht, auch das ideale Prinzip der Dichtung: jene Unwillkürlichkeit eines magischen Herzensjuckens, der aus dem Boden einiger Feindschaft die Blume unendlicher Liebe erweckt — auch dieses Prinzip wird in seinen Wurzeln angegriffen, wenn dem liebeergehenden Momente ein erhabendes Verlangen auf mehr als halbem Wege schon entgegenkommt.

Folgen wir indeß der Bahn, welche die Künstlerin sich mit selbständigem Geiste brach, so haben wir anzuerkennen, daß sie diese Bahn mit voller Energie des Bewußtseins durchmaß und daß ihre Darstellung auf dem selbst geschaffenen Fundamente vom dritten Akte an mit jedem Schritte bedeutsamer emporwuchs und im vierten Akte sich zu tragischer Größe steigerte. Der aufbrausende Zorn, als sie erfährt, Tybalt sei durch Romeo erschlagen und dieser müsse flüchten, brach, der Anlage des Charakters entsprechend, mit dämonischer Gewalt aus ihrem Innern. Es war, als bäume sich ihr Herrscherwille zu mächtigem Widerstande gegen das Hinderniß auf, das der Erfüllung ihrer Leidenschaft sich in den Weg stellt. Solche Momente dringen aus der tragischen Fülle ihrer Seele wie ein Strom hervor. Wenn es uns auch scheint, als ergenge die klar ausgesprochene Richtung der Künstlerin auf das Reale, Durchsättigte der Färbung zuweilen im fast polemischen Gegensatze zu jener Schule, die wir als den akademischen Styl bezeichnen möchten, einen etwas zu gewaltsamen Auftrag des Kolorits, so bleibt es doch immer ein Strom mächtigen Lebens, der das Gemälde füllt. Es ist, als ob ein Caravaggio den gewaltigen Pinsel führe im bewußt naturalistischen Kampfe wider das abgemessene Regelgewissen der Caracci. Eine Eigenschaft jedoch im Vortrage der Künstlerin will sich mit dieser Kraftmalerei nicht reimen; das ist in elegischen Momenten jenes Wiegen des Versacentes, das die Wiener Deklamationsschule einer Rettich ihr angehaucht zu haben scheint. Da wir von ihrem Vortrag sprechen, sei noch eine zweite Eigenschaft desselben hier erwähnt: das häufig absichtliche Pausiren nämlich, das offenbar einer Neigung zu stark vorbereiteten Wirkungen entstammt.

Im Zusammensein mit Romeo nach der ersten ehelichen Nacht sahen wir das vermählte Weib voll Empfindung, ja voll Hingebung dem Gatten sich neigen, doch auch hier noch, dem stolzen Grundzuge ihres Charakters getreu, nicht ganz, nicht mit völligem Aufgeben ihres Selbst dahingeschmolzen. Die volle Größe ihrer Tragik aber entfaltete Marie Seebach in der Scene, wo Julia den Schlaftrunk nimmt. Hatte die Erzählung des Mönches von den Wirkungen des Trankes ihr Gebein mit einem Schauer durchrieselt, den sie mit kräftiger Erhebung ihres Willens überwand, um mit den Worten: „Gieb mir, o gieb mir! rede nicht von Furcht!" ihn entschlossen das Fläschchen zu ergreifen, so gipfelte sich die Macht ihres Ausdrucks in dem darauf folgenden Monolog. Der ihre Seele bestürmende Zweifel, ob ihr der Mönch auch nicht etwa Gift credenzte, die schaudernde Vorstellung von den Schrecken des Grabgewölbes, wenn sie allein, vor der Ankunft Romeo's darin erwache, endlich die Vision, in der sie Tybalt's Geist erblickt, bildeten eine